

1. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen standeswidriger Werbung iSd § 45 Abs 2 RL-BA 1977 durch Anmeldung der Internet-Domain "scheidungsanwalt.at" für sich unter Ausschluss aller übrigen österreichischen Rechtsanwälte verletzt keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte. Diese Standesauffassung der OBDK ist zumindest nicht völlig unvertretbar, ist doch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass mit dieser Internet-Domain die Vorstellung erzeugt werden kann, dahinter verberge sich - wenn auch nicht der einzige - so doch der zumindest maßgebliche Anbieter.

2. Ein derartiges Disziplinarerkenntnis der OBDK verletzt weder die Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art 10 MRK noch die Erwerbsausübungsfreiheit gemäß Art 6 Abs 1 StGG des betroffenen Rechtsanwalts.

3. Trotz Abweisung der Beschwerde steht der belangten Behörde (hier: OBDK) kein Aufwandsersatz zu, da Barauslagen nicht verzeichnet wurden und der Ersatz sonstiger Kosten nach ständiger Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes der belangten Behörde zur Verteidigung des eigenen Bescheides im allgemeinen nicht zukommt.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Korinek, in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. Bierlein und der Mitglieder Dr. Berchtold-Ostermann, Dr. Haller, Dr. Heller, Dr. Holzinger, Dr. Kahr, Dr. Lass, Dr. Liehr, Dr. Morscher, Dr. Müller, Dr. Oberndorfer, DDr. Ruppe und Dr. Spielbüchler als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin *****, in der Beschwerdesache des Dr. F***** St*****, Rechtsanwalt in Leibnitz, vertreten durch *****, gegen das Erkenntnis der OBDK vom 28. April 2003, 13 Bkd 2/03, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden. Die Beschwerde wird abgewiesen. Kosten werden nicht zugesprochen.

Entscheidungsgründe:

1.1. Mit Erkenntnis des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Mai 2002 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begangen zu haben, weil er "im Internet die Domain 'scheidungsanwalt.at' unter Ausschluss aller übrigen österreichischen Rechtsanwälte für sich ... persönlich schützen [hat] lassen". Über den Beschwerdeführer wurde wegen Verletzung des § 45 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (im folgenden: RL-BA 1977) die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises (§ 16 Abs1 Z1 DSt 1990) verhängt.

1.2. Der gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhobene Berufung des Beschwerdeführers wurde mit Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (in der Folge: OBDK) vom 28. April 2003 keine Folge gegeben.

In rechtlicher Hinsicht führte die OBDK im wesentlichen aus: „Der Berufung des Disziplinarbeschuldigten kommt keine Berechtigung zu. Zu Recht vertritt der Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer den Standpunkt, dass allein die Tatsache standeswidrig ist, dass sich durch Registrierung einer Domain mit der Bezeichnung 'www.scheidungsanwalt.at', mit der sämtlichen anderen österreichischen Rechtsanwälten die Möglichkeit genommen wird, ebenfalls

unter 'www.scheidungsanwalt.at' aufzutreten, standeswidrig ist.

Gemäß § 45 RL-BA 1977 wirbt der Rechtsanwalt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Er hat sich zu Werbezwecken auf das sachlich Gebotene zu beschränken und darf lediglich ganz bestimmt aufgezählte Angaben seiner Tätigkeit preisgeben.

Gemäß § 45 Abs3 RL-BA hat der Rechtsanwalt standeswidrige Werbung zu unterlassen und jede aufdringliche Gestaltung seiner Öffentlichkeitskontakte zu vermeiden.

Der Anwalt darf also über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich, wahrheitsgemäß und berufsbezogen sind. Verboten sind insbesondere die gezielte Werbung um neue Klientel und die reklamehafte Selbstdarstellung. Ein Verstoß gegen diese Werbebeschränkungen ist disziplinar. Einschränkungen der Werbefreiheit sind dort geboten, wo der Anwaltstand als solcher vor dem Eindruck der Unseriosität bewahrt werden soll. Die marktschreierische Werbung des Anwaltes ist jedenfalls zu beanstanden.

Durch die Neufassung des § 49 Abs 3 RL-BA 1977 ist nunmehr klargestellt, dass die Internet-Präsenz des Rechtsanwaltes standesrechtlich erlaubt ist. Diese Änderung ist erforderlich gewesen, da bislang z.B. die durchaus vergleichbare Aussendung des Textes eines Fachartikels mit Bekanntgabe der Daten der Rechtsanwaltskanzlei an einen unbestimmten Personenkreis bereits als unzulässige Reklame qualifiziert worden ist (vgl AnwBl 7/1999: Anwaltliche Werbung im Internet von *Thiele*).

Bei der Beurteilung anwaltlicher Internetpräsenz ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine reklamehafte oder marktschreierische Darstellung handelt. Als Maßstab muss ein Vergleich mit den web-sites von kommerziellen Anbietern, also in der Regel sonstigen Dienstleistungsunternehmen, herangezogen werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der 'reklamehaften Selbstanpreisung' und der 'aufdringlichen Gestaltung' sind anhand der unterschiedlichen Formen und Elemente anwaltlicher Internet-Präsenz zu konkretisieren. Abzulehnen ist jedenfalls jegliche Gestaltung der anwaltlichen Internetpräsenz, in der Anlockungseffekt überwiegt.

Der OGH definiert Domain-Grabbing als 'den gezielten Erwerb eines Domain-Namens durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliche Kennzeichnung für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen oder die solcherart erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten.

Standesrecht ist vom Gedanken der Kollegialität getragen. Gerade dieser Gedanke der Kollegialität muss aber umso mehr in der Werberichtlinie gelten. Die Reservierung einer Domain über eine anwaltliche Tätigkeit, die von allen österreichischen Rechtsanwälten ausgeübt wird, mit der eine Ausschließlichkeit erreicht wird und die Kollegenschaft von einer gleichlautenden Werbung ausgeschlossen wird, wobei sich sogar die Frage stellte ob diese Domainblockade nicht sogar unter dem Aspekt eines sittenwidrigen Verhaltens tatbestandsmäßig zu erfassen wäre, zumal jeder andere Mitbewerber von ähnlichen Maßnahmen, wie schon ausgeführt, ausgeschlossen wird, widerspricht eindeutig diesem Prinzip der Kollegialität und stellt darüberhinaus unzweifelhaft auch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot des UWGs dar.

Zu Recht verweist die Kammeranwaltschaft darauf, dass sich der Disziplinarbeschuldigte und Berufungswerber über die Rechtsnorm der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt mit der vorliegenden Domain hinwegsetzt bzw. versucht, die Berufsbezeichnung dementsprechend zu erweitern und im Rahmen der geschützten Domain nach außen hin exklusiv als sogenannter Scheidungsanwalt aufzutreten. Scheidungsanwalt kann in weiterer Form auch als Berufsbezeichnung gewertet werden und ist damit zweifelsfrei die anwaltliche Tätigkeit verbunden. Scheidungsanwalt stelle sohin nach Ansicht der Kammeranwaltschaft einen sogenannten Überbegriff dar, unter dem sämtliche Rechtsanwälte, die sich letztendlich mit familienrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Eheangelegenheiten und Scheidungen befassen, zu subsumieren sind, dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die Domain 'scheidungsanwalt.at' durch die Endung 'at' ausdrücklich auf die Republik Österreich hingewiesen wird. Durch diese vom Disziplinarbeschuldigten gesetzten Werbemaßnahmen, unter anderem der im Erkenntnis angeführten Einschaltung in Medien, lässt sich ausschließlich eine zweckorientierte, wenn nicht marktschreiende Werbung ableiten, da durch diese Vorgangsweise sämtliche anderen Rechtsanwälte ausgeschlossen werden.

Durch die nunmehr registrierte Domain 'scheidungsanwalt.at' zugunsten des Berufungswerbers ist ein sogenannter Überbegriff 'Scheidungsanwalt' durch den Berufungswerber geschützt worden, wodurch sämtliche weiteren österreichischen Rechtsanwälte, insbesondere jene, die sich mit Eheangelegenheiten befassen, ausgeschlossen werden, zumal man bei dem Suchbegriff 'Scheidungsanwalt.at' ausschließlich zur Homepage des Berufungswerbers gelangt. Damit will sich aber der Berufungswerber einen Wettbewerbsvorteil in einem Rechtsgebiet verschaffen, der eigentlich dem allgemeinen Wissensgerüst der österreichischen Anwaltschaft zukommt und die Kollegenschaft in der boomenden Internetanwendung nach der Absicht des Berufungswerbers ausschließen soll.

Dieses Vorgehen des Berufungswerbers ist ausschließlich zum Zwecke des Wettbewerbes erfolgt und war sich der Berufungswerber dieser Ausschließlichkeit durch Registrierung zweifelsohne bewusst. Gerade das Festhalten an dieser registrierten Domain 'scheidungsanwalt.at' verstärkt geradezu die dahinterstehende Absicht des Berufungswerbers und widerspricht eindeutig der herrschenden Judikatur zu § 45 RL-BA, weshalb der Berufung der Erfolg zu versagen war."

2. Gegen dieses als Bescheid zu wertende Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung "des Rechts auf freie Namenswahl und Verwendung des Namens 'www.scheidungsanwalt.at' als Internetdomain" geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des bekämpften Bescheides begehrt wird.

In der Beschwerde wird im wesentlichen vorgebracht, dass durch die Reservierung der Internetdomain "scheidungsanwalt.at" nicht gegen das Wettbewerbsverbot des UWG verstoßen worden sei, da es jedem anderen österreichischen Rechtsanwalt frei stehe, "den selben Wortlaut 'Scheidungsanwalt' mit einem Namenszusatz zu reservieren".

Im übrigen habe der deutsche BGH im Beschluß vom 25. November 2002, AnwZ (B) 8/02, ausgesprochen, dass durch die Verwendung der Internetdomain "rechtsanwaelte-notar.de" weder das Sachlichkeitsgebot der Anwaltswerbung verletzt werde, noch eine "unzulässige Alleinstellungswerbung" vorliege. Es sei auch dem Internetnutzer mit geringem Aufwand möglich, weitere Anwälte, welche sich mit dem Spezialgebiet Familienrecht und Scheidung beschäftigen, im Internet aufzusuchen (etwa durch Aufrufen der Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages oder der einzelnen österreichischen Rechtsanwaltskammern).

3. Die OBDK als belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie für die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde eintritt.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

1.1. Nach § 10 Abs 2 RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren. Die Verordnungsbestimmung des § 45 RL-BA 1977 lautet in der hier präjudiziellen Fassung des Beschlusses des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Vertreterversammlung) vom 17. September 1999 (kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28. September 1999 und im Anwaltsblatt 1999, S 620) auszugsweise:

"§ 45. (1) Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

(2) Werbung ist zulässig, sofern sie wahr, sachlich, in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

(3) Unzulässig ist insbesondere

a) Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung;

b) ... - g) ..."

1.2. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis VfSlg. 12467/1990 ausgesprochen hat, ist § 10 Abs 2 RAO, der inhaltlich die Verordnungsbestimmung des § 45 RL-BA 1977 determiniert,

verfassungskonform der Inhalt zu unterstellen, dass Rechtsanwälte auch bei Werbemaßnahmen die Ehre und die Würde des Standes so weit zu wahren haben, dass das Ansehen der Rechtsprechung gewährleistet ist.

Eine solche, auf Art 10 Abs 2 EMRK Bedacht nehmende verfassungskonforme Interpretation des Gesetzes hat auch der Verordnungsgeber zu beachten. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht erkennen, dass der Verordnungsgeber, der eine Werbung, die wahre Informationen (etwa über die Tätigkeit des Rechtsanwalts) enthält und inhaltlich auch sonst nicht gegen die Standespflichten verstößt als zulässig, hingegen eine "Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung" als unzulässig erklärt, diesen (indirekt) durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen überschritten hat (vgl. VfSlg. 12.467/1990, 16.555/2002).

1.3. Der Beschwerdeführer ist daher nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

2.1.1. Durch die Sanktionierung der Registrierung der Internetdomain "scheidungsanwalt.at" wird in das Recht des Beschwerdeführers auf Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen.

2.1.2. Bei der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen könnte der angefochtene Bescheid, der sich auf die Verordnungsbestimmung des § 45 Abs 2 und 3 lit a RL-BA 1977 stützt, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung nur dann verletzt haben, wenn dieser Verordnungsvorschrift ein (gesetz- und) verfassungswidriger Inhalt unterstellt oder wenn sie denkunmöglich angewendet worden wäre, was aber nur dann der Fall wäre, wenn die Behörde einen der Gesetzlosigkeit gleichkommenden Fehler begangen hätte (vgl. VfSlg. 14.561/1996).

2.1.3. Derartiges kann der belangten Behörde aber nicht vorgeworfen werden. Die OBDK unterstellt bereits die Anmeldung (und damit Reservierung) der Domain "scheidungsanwalt.at" dem Begriff der Werbung in § 45 Abs 2 RL-BA 1977. Nach ihrer Auffassung steht dieses inkriminierte Verhalten nicht im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, weil das Standesrecht "vom Gedanken der Kollegialität" getragen ist. Der Domaininhaber würde versuchen "nach außen hin exklusiv als sogenannter Scheidungsanwalt aufzutreten". Diese Auffassung ist zumindest nicht völlig unvertretbar, ist doch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass mit dieser Internetdomain die Vorstellung erzeugt werden kann, dahinter verberge sich - wenn auch nicht der einzige - so doch der zumindest maßgebliche Anbieter.

2.1.4. Im übrigen ist dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegenzuhalten, dass er den Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofs verkennt: Ob das Gesetz richtig angewendet wurde, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn, wie hier, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art 133 Z4 B-VG nicht zulässig ist (zB VfSlg. 6.877/1972, 8.309/1978, 8.317/1978, 9.456/1982, 10.565/1985, 11.754/1988, 13.419/1993, 14.408/1996).

2.2. Der Beschwerdeführer wurde daher nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

3.1.1. Durch den angefochtenen Bescheid wird auch in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung eingegriffen.

3.1.2. Bei der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen könnte der angefochtene Bescheid das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung nur dann verletzt haben, wenn § 45 Abs 2 und 3 lit a RL-BA 1977 ein (gesetz- und) verfassungswidriger Inhalt unterstellt oder wenn diese Verordnungsvorschrift denkunmöglich angewendet worden wäre, was aber nur dann der Fall wäre, wenn die Behörde einen der Gesetzlosigkeit gleichkommenden Fehler begangen hätte (vgl. VfSlg. 14.561/1996).

3.1.3. dass dies nicht zutrifft, wurde bereits unter Punkt II.2.1.3. dargelegt.

3.2. Der Beschwerdeführer wurde auch nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung verletzt.

4. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5. Dem Begehren der belangten Behörde auf Zuspruch von Kosten war schon deshalb nicht zu entsprechen, weil Barauslagen nicht verzeichnet wurden und der Ersatz sonstiger Kosten nach ständiger Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes der belangten Behörde zur Verteidigung des eigenen Bescheides im allgemeinen nicht zukommt (vgl. VfSlg. 10.003/1984, 16.156/2001).

6. Dies konnte gemäß § 19 Abs 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Beschwerdeführer ist ein Steirischer Rechtsanwalt, der mit Erkenntnis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte (kurz: OBDK) zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wurde, weil er die Domain „scheidungsanwalt.at“ für sich angemeldet und für seine Präsenz im WWW werbend nutzte. Die tragende Begründung des Disziplinarerkenntnisses (im Volltext abrufbar unter http://www.eurolawyer.at/pdf/OBDK_13_Bkd_2-03.pdf) bestand darin, dass es zutiefst unkollegial wäre und damit standeswidrig, diese Tätigkeitsbezeichnung zu monopolisieren, gehört doch die anwaltliche Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten zum „allgemeinen Wissensgerüst der österreichischen Anwaltschaft“.

Dagegen erhob der Steirische Rechtsanwalt Verfassungsbeschwerde und machte geltend, dass das von der OBDK damit ausgesprochene Werbeverbot gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung iSd Art 10 MRK und auf Erwerbsfreiheit iSd Art 6 Abs 1 StGG verstoße.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der VfGH bestätigte die Verfassungsmäßigkeit der anwaltlichen Disziplinarmaßnahme (insoweit sinnstörend unvollständig der Leitsatz in AnwBl 2004/7947: „... eine zumindest nicht völlig *vertretbare* Auffassung ...“ statt richtig „... eine zumindest nicht völlig unvertretbare Auffassung ...“). § 45 Abs 2 und 3 RL-BA 1977 stützen sich auf § 10 Abs 2 RAO, der verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Die Auffassung der OBDK bereits die Anmeldung der Domain "scheidungsanwalt.at" dem Begriff der Werbung in § 45 Abs 2 RL-BA 1977 zu unterstellen, was nicht im Einklang mit Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes sei, weil das Standesrecht "vom Gedanken der Kollegialität" getragen ist, erscheint auch für das Verfassungsgericht zumindest nicht völlig unvertretbar, ist doch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass mit dieser Internetdomain die Vorstellung erzeugt werden kann, dahinter verberge sich - wenn auch nicht der einzige - so doch der zumindest maßgebliche Anbieter.

Die Beschwerde wurde ohne Kostenzuspruch abgewiesen.

III. Kritik und Ausblick

Das Verfassungsgericht hält die durchaus diskussionswürdige Disziplinentatscheidung der obersten Anwaltsrichter "zumindest für nicht völlig unvertretbar". Ein hohes Maß an inhaltlicher Zustimmung lässt sich aus der nunmehr attestierten Verfassungskonformität allerdings nicht ableiten.

1. Dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf **Freiheit der Erwerbsbetätigung** nach Art 6 StGG durch das verhängte Werbeverbot nicht in seinem Kern berührt wird, ist einleuchtend

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

und ohne weiteres nachvollziehbar. Wäre nämlich die anwaltliche Berufsausübung durch das Fehlen einer Domainregistrierung mit dem Inhalt einer Berufsspartenbezeichnung erheblich beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht, wäre ein Rechtsanwaltsdasein vor 10 Jahren noch so gut wie ausgeschlossen.

2. Aufgrund der „bloß“ in einem schriftlichen Verweis iSd § 16 Abs 1 DSt gelegenen Strafe scheidet auch ein Eingriff ins **Eigentumsrecht** aus. Mit der höchst aufschlussreichen und im Ergebnis wohl zu bejahenden Frage, ob eine Internet Domain unter den **Schutzbereich des Art 5 StGG** fällt, musset sich das Verfassungsgericht – bedauerlicherweise – nicht befassen.

3. Nähere Betrachtung verdienen freilich die Überlegungen des VfGH zur Verfassungsmäßigkeit am **Maßstab des Art 10 MRK**:

3.1 Das Disziplinerkenntnis der obersten Anwaltsrichter stellt einen Bescheid iSd VfGG dar. Insofern besteht aus Sicht des Gerichtshofes kein Zweifel, dass eine solche zwangsbewehrte, individuelle Anordnung einen Eingriff („interference“) in das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 MRK bedeutet. Der Eingriff erfüllt auch die Voraussetzung des Art 10 Abs 2 MRK, dass er vom Gesetz, nämlich durch § 10 Abs 2 RAO iVm § 45 RL-BA 1977, vorgesehen ist („prescribed by law“). Der Eingriff verfolgt auch ein gesetzmäßiges Ziel, nämlich eine „Strafdrohung“ im Sinne des Art 10 Abs 2 MRK.

3.2 Inhaltlich bestreitet der Beschwerdeführer letztlich, dass der Eingriff zum Schutz der Rechte Dritter in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sei, also durch ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis („pressing social need“) gerechtfertigt sei. Die Disziplinarmaßnahme, die Registrierung der Domain „scheidungsanwalt.at“ zu unterlassen, bedeutet für den Beschwerdeführer im Ergebnis ein gänzlichliches Werbeverbot mit dieser oder einer ähnlichen (z.B. strafverteidiger.at) Domain. Wenn der Beschwerdeführer die Domain nicht kündige bzw. löschen lasse, drohten ihm härtere Disziplinarstrafen oder teure Wettbewerbsprozesse von Standeskollegen.

3.3 Der VfGH führt zur Frage, ob der Eingriff „unentbehrlich in einer demokratischen Gesellschaft“ war, sehr wenig aus: dies verwundert umso mehr, als die Höchstrichter klar erkennen, dass die OBDK bereits die technische Anmeldung (und damit „Reservierung“) der Domain "scheidungsanwalt.at" dem Begriff der **Werbung** iSd § 45 Abs 2 RL-BA 1977 unterstellt. Für die Öffentlichkeit bedeutet Werbung ein Mittel, um die Eigenschaften der angebotenen Dienstleistungen und Güter kennenzulernen. Dennoch kann die Werbung unter Umständen beschränkt werden, besonders um unlauteren Wettbewerb und unwahre sowie irreführende Werbeaussagen zu verhindern (vgl. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention [2003], § 23 Rz 15). Unter gewissen Umständen kann sogar die Veröffentlichung von objektiver, wahrheitsgemäßer Werbung eingeschränkt werden, um den Schutz der Rechte anderer zu gewährleisten oder im Hinblick auf die spezifischen Umstände von manchen Geschäftsaktivitäten oder Berufen.

Jede solche Einschränkung muss aber nach Auffassung des EGMR genau geprüft werden, wobei die Anforderungen dieser besonderen Umstände gegen die fragliche Werbung abzuwägen sind. Dabei ist nach st Rsp auch die im Fall der Verletzung drohende Strafe im Lichte des Falles als Ganzes zu berücksichtigen (vgl. EGMR 24.2.1994, 8/1993/403/481 - *Casado Coca*, Serie A 285-A, eolex 1994, 437 = ÖJZ MRK 1994/53, 636)

3.4 Auf den konkreten Fall angewendet, ist mit dem VfGH festzustellen, dass die OBDK ihre Entscheidung in erster Linie auf die Annahme gestützt hat, dass der Beschwerdeführer schon durch das „Besetzthalten“ der Domain in unkollegialer Weise versuchen würde, nach außen hin exklusiv als sogenannter Scheidungsanwalt aufzutreten. Das sei „Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung“, die gegen § 45 RL-BA 1977 verstoße. Wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt (*Thiele*, Entscheidungsanmerkung zum OBDK-Erkenntnis, abrufbar unter http://www.eurolawyer.at/pdf/OBDK_13_Bkd_2-03.pdf), stellt die Anmeldung und Verwendung einer Domain, die wahre Informationen (etwa über die Tätigkeit des Rechtsanwalts) enthält und inhaltlich auch sonst nicht gegen die Standespflichten verstößt, zulässige Werbung dar. Demgegenüber „marktschreierische Werbung“ zu verbieten, stellt aber (noch) keine Verletzung des

Gleichheitsgrundatzes dar, wie das Verfassungsgericht bereits mehrmals zureffend erkannt hat (vgl. VfGH 27.9.1990, V 95/90, VfSlg 12.467; 19.6.2002, B 1489/01 - *Teleanwalt*, AnwBl 2003/7846, 32 m Anm *Strigl* = JUS Vf/2518 = VfSlg16.555 = ZfVB 2003/235/242/260/262). Das Höchstgericht führt im Übrigen – zu Recht – keine „Feinprüfung“ am Maßstab des einfachen Gesetzgebers durch (völlig zutreffend *Strigl*, Entscheidungsanmerkung zum VfGH-Erkenntnis, AnwBl 2004/7947, 520, 521 aE: „Ob das Gesetz richtig angewendet wurde, hat der VfGH bekanntlich nicht zu prüfen“).

3.5 Um die **Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Disziplinerkenntnisses** auszusprechen, hätte es dazu mE aber gar nicht bedurft:

Betrachtet man die Auswirkungen der zu prüfenden Anordnung auf den beschwerdeführenden Rechtsanwalt, ist zwar festzustellen, dass eine (wenig spürbare, aber immerhin) Strafe auferlegt wurde. Die in Frage stehende Maßnahme hat ziemlich weitreichende Auswirkungen für die zukünftige Werbung mit „Anwaltsdomains“. Im **Ergebnis** führt die durch den VfGH gedeckte Rsp der OBDK dazu, dass **einzelne Domains** wie z.B. „scheidungsanwalt.at“, „wirtschaftsanwalt.at“, „unterhaltsanwalt.at“, „immobilienanwalt.at“, „strafverteidiger.at“ udgl für einen einzelnen Rechtsanwalt und/oder eine Rechtsanwalts-gesellschaft **standesrechtlich tabu** sind. Einzig die jeweiligen Rechtsanwaltskammern, der ÖRAK oder private (= nicht dem anwaltlichen Standesrecht unterliegende) Anbieter wären bei Einrichtung eines offenen Portals mit Teilnahmemöglichkeiten für alle Kollegen befugt, derartige Domains registrieren zu lassen.

Die obersten Anwaltsrichter haben im konkreten Fall dem Schutz des Ansehens des Anwaltsstandes und der Rechtsprechung Priorität gegenüber einer wahren, sachlichen und nicht irreführenden Werbung eingeräumt. Wenn man jedoch die am Spiel stehenden Interessen gegeneinander abwägt und auch die Auswirkung des Werbeverbotes auf die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, künftig überhaupt keine Werbung mit der Domain „scheidungsanwalt.at“ durchzuführen (da bereits deren Registrierung durch ihn standeswidrig ist), in Betracht zieht, gelangt man mE im Lichte des Art 10 MRK dazu, dass die österreichischen Anwaltsrichter im vorliegenden Fall die Grenzen ihres Ermessensspielraumes überschritten haben, die fragliche Maßnahme des Totalverbotes unangemessen bzw. unverhältnismäßig ist und daher nicht als „unentbehrlich in einer demokratischen Gesellschaft“ im Sinne des Art 10 Abs 2 MRK angesehen werden kann.

4. Abschließend sei zur „richtigen Gesetzesanwendung“ am Maßstab des § 1 UWG angemerkt: Im Gegensatz zur Auffassung *Strigls* (Entscheidungsanmerkung zum Disziplinerkenntnis, AnwBl 2004/7946, 519 f) ist die österreichische Wettbewerbsjudikatur zum **Domain-Grabbing** bereits bei weitaus differenzierteren Lösungen angelangt. Sittenwidriges Domain-Grabbing, für das die Behinderungsabsicht im Zeitpunkt des Domainerwerbes vorliegen muss, kann nur geltend gemacht werden, wenn für das als Domain verwendete Zeichen kennzeichenrechtlicher Schutz besteht, nicht aber bei Verwendung beschreibender Gattungs- oder Branchenbezeichnungen (OGH 10.2.2004, 4 Ob 229/03k – *autobelehnung.at*, *pfandleihanstalt.at*, RdW 2004/408, 461). Der kennzeichenrechtliche Schutz von Firmenbezeichnungen und ihrer Bestandteile setzt Unterscheidungskraft und die Eignung voraus, im Geschäftsverkehr als Name zu wirken. Generische Begriffe erfüllen keine dieser Voraussetzungen. Sie sind daher - so sie nicht innerhalb beteiligter Verkehrskreise als namensmäßiger Hinweis auf den Unternehmensträger Verkehrsgeltung erlangt haben – nicht schutzfähig. Domain-Grabbing erfordert daher analog der bösgläubigen Markenmeldung iSd § 34 MSchG stets das Vorliegen eines schutzwürdigen Besitzstandes des „Begrabten“, m.a.W. eine Marke bzw. ein sonstiges Kennzeichen. Bei Allgemeinbegriffen fehlt es regelmäßig an dieser Voraussetzung (diese Auffassung hat in der Lehre Zustimmung gefunden; vgl. *Fraiss*, Domain-Grabbing von Gattungsbegriffen nur bei Verkehrsgeltung! RdW 2004/408, 461).

5. Der zur Recht nicht erfolgte Kostenzuspruch an die belangte Behörde ist für den Beschwerdeführer wohl nur ein schwacher Trost.

IV. Zusammenfassung

Es bleibt dabei: Rechtsanwälte sind keine Normalbürger. Was an sich jedem erlaubt ist, nämlich Allgemeinbegriffe als Domains anzumelden (weil er dadurch keine Ausschließlichkeitsrechte Dritter verletzt), ist Österreichs Anwälten dann standesrechtlich verboten, wenn es sich um gängige anwaltliche Berufsbezeichnungen iW.S. handelt. Die Begründung der OBDK dafür ist einfach: die durch die technische Einmaligkeit bedingte Ausschließlichkeit der Domainregistrierung ist unkollegial. Dieser Art des Werbeverbotes ist für den VfGH „zumindest nicht völlig unvertretbar“ und verletzt weder die Meinungsäußerungsfreiheit des betroffenen Anwalts, noch schränkt sie dessen Erwerbsfreiheit unzumutbar ein. Im Lichte der Straßburger Judikatur zum Schutz der kommerziellen Werbung scheint dennoch eine Verletzung des Art 10 MRK stattgefunden zu haben.